

Dienstvereinbarung

zwischen

**dem Bayerischen Roten Kreuz,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Landesverband**

und

**dem Gesamtpersonalrat
des Bayerischen Roten Kreuzes, Landesverband**

**für die Durchführung von Simulationstrainings
in der rettungsdienstlichen
Fortbildung des BRK**

Präambel

Mit der Durchführung eines Simulationstrainings kann der Teilnehmer kritische Ereignisse, Zwischenfälle und Komplikationen besser erkennen, verhindern, verbessern und lösen. Es werden in möglichst realitätsnahen Teams, aus dem Praxisalltag der rettungsdienstlichen Arbeit, Fallszenarien gemeinsam abgearbeitet.

Das Simulationstraining leistet somit einen aktiven Beitrag zur verbesserten Teamarbeit und erhöht damit die Patientensicherheit. Daher soll die Durchführung eines Simulationstrainings in die regelmäßigen rettungsdienstlichen Fortbildungen gemäß Art. 44 Abs. 1 BayRDG integriert werden. Mittel- bis langfristig sollen notfallmedizinische Lernziele in die Simulation integriert werden, um die Handlungskompetenz für Notfallsanitäter in Maßnahmen nach NotSanG § 4 Absatz 2 Ziffern 1c und 2c (sog. „1c- bzw. 2c-Maßnahmen“) sowie die Assistenz bei deren Durchführung durch das weitere Rettungsdienstpersonal, sicher zu stellen.

Ziel der Dienstvereinbarung ist die Regelung der Durchführung des Simulationstrainings und der anzurechnenden Arbeitszeit, der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten und die Schaffung zuverlässiger Rahmenbedingungen.

Diese Dienstvereinbarung stellt, soweit nicht in Art 73 Abs. 1 Satz 1 BayPVG greift, eine freiwillige Dienstvereinbarung nach § 11a Abs. 2 Satz 1 MTV BRK dar. Diese Dienstvereinbarung ist insofern als Ergänzung der Regelungen gem. § 11 a MTV BRK zu verstehen.

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten im mobilen Landrettungsdienst des Bayerischen Roten Kreuzes, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in den Anwendungsbereich des Manteltarifvertrages BRK – ver.di in der jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung regelt die Einführung, Anwendung und Mitbestimmung im Zusammenhang mit dem Simulationstraining im Rettungsdienst im Rahmen der Art. 75, 75a, 76 Abs. 2 BayPVG. Sie umfasst grundsätzlich alle Formen des Simulationstrainings, die im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im BRK zum Einsatz kommen.

Mit der Einführung des Simulationstrainings sollen bisher bewährte Instrumente der Fort- und Weiterbildung sowie der Unterweisungen nicht ersetzt, sondern optimiert und ergänzt werden.

Simulationstrainings, die vom Arbeitgeber nicht ausdrücklich veranlasst werden, sind nicht Gegenstand dieser Dienstvereinbarung.

§ 3 Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten werden umfassend über die inhaltlichen Aspekte des Simulationstrainings sowie über das Verfahren, der Umsetzung einschließlich der Verarbeitung der aufgezeichneten Daten (Bild, Video und Tonaufzeichnungen), informiert.

Dem Teilnehmer am Simulationstraining sind entsprechende Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Für jedes Simulationstraining stehen den Teilnehmern fachlich geeignete Ansprechpartner (in Form eines Trainerteams) zur Verfügung.

§ 4 Arbeitszeit für Simulationstraining

Die Durchführung der vom Arbeitgeber veranlassten und mit diesem abgestimmten Simulationstrainings sind grundsätzlich für alle Mitarbeiter als Vollarbeitszeit zu bewerten. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Arbeitszeit für Fortbildungen. Trainingszeiten finden grundsätzlich im Rahmen der üblichen dienstplanmäßigen oder betrieblichen Arbeitszeit statt.

Die tägliche Fortbildungsdauer für das Simulationstraining beträgt in der Regel 4,5 Zeitstunden zzgl. Pausen. Ausbildungszeiten und Fahrzeiten zur und vom Simulationstraining werden bis höchstens der dienstplanmäßigen Arbeitszeit (exkl. Pausen) als Arbeitszeit auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben; Fahrzeiten über der

dienstplanmäßigen Arbeitszeit (exkl. Pausen) werden mit 50 % der tatsächlichen Fahrzeit auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Dienststelle.

Übersteigt die Fortbildung für das Simulationstraining inkl. Fahrzeiten für Hin- und Rückfahrt (exkl. Pausen) 10 Stunden, so soll der betreffende Mitarbeiter am Ort des Simulationstrainings auf Kosten des Arbeitgebers übernachten; erforderlich ist hierfür die vorherige Genehmigung des Arbeitgebers.

Das Simulationstraining erfolgt ausschließlich in Simulationszentren nach BRK-Standards, die einheitlichen BRK-Vorgaben und die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung sind einzuhalten.

Protokollnotiz: Als Pausen sind die nach § 4 Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ruhepausen zu verstehen.

§ 5 Datenschutz, Leistungs- und Ergebniskontrollen

Simulationstrainings werden nicht zur Überwachung von Verhalten oder Leistung der Beschäftigten eingesetzt. Im Zusammenhang mit dem Simulationstraining werden keine Leistungskontrollen oder Prüfungen durchgeführt.

Daten, die Auskunft über den Lernerfolg, die Lerngeschwindigkeit oder den Fortschritt beim Durchführen einzelner Maßnahmen geben, dürfen nicht zum Zweck der Beurteilung, Überwachung oder für arbeitsrechtliche Konsequenzen durch den Arbeitgeber eingesehen, gespeichert oder genutzt werden.

Alle während des Simulationstrainings angefertigten Video- und/oder Audioaufzeichnungen werden ausschließlich zu dessen Durchführung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben oder diesen anderweitig zugänglich gemacht.

Private Foto-, Audio- oder Videoaufnahmen dürfen weder durch Teilnehmer noch durch Trainer oder sonstige am Simulationstraining mitwirkende Personen, angefertigt werden. Alle Teilnehmenden haben zu Beginn des Simulationstrainings eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.

Das Erstellen und Speichern von automatischen Sicherungskopien auf externen Datenspeichern, Servern usw. während der Aufzeichnung des Trainings und danach ist nicht zulässig. Alle aufgezeichneten Daten müssen nach Beendigung des Trainings von allen Datenträgern unwiderruflich gelöscht werden.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Das durchzuführende Debriefing nach der Fallsimulation erfolgt in der Gruppe, beinhaltet persönliche und fachliche Rückmeldungen und bezieht sich auf die wesentlichen Punkte.

Am Ende eines jeden Trainingstages wird von den Teilnehmern ein mündliches und schriftliches Feedback eingeholt. Das schriftliche Feedback erfolgt anhand eines Formulars, in dem mittels Ziffernbewertung und freiem Text die Qualität des Trainings und der Organisation anonym beurteilt werden.

Zeitnah nach dem Simulationstraining wird ein Evaluationsbogen an die Teilnehmer ausgegeben. Dieser soll in digitaler Form bereitgestellt werden. Die Evaluationsbögen sind anonymisiert. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Das ausgewertete Feedback und die ausgewerteten Evaluationsbögen werden der Koordinierungsstelle Simulation anonymisiert zur Verfügung gestellt.

Nach Abschluss des Trainings wird eine Teilnahmebestätigung an den Teilnehmer herausgegeben. Diese enthält keine Bewertung des Teilnehmers. Die Teilnahmebestätigung ist der entsendenden Dienststelle vorzulegen.

§ 6 Standort der technischen Ausrüstung oder technische Ausstattung des Video-Aufzeichnungssystems

Die technischen Einrichtungen (Recorder, Laptop usw.) zur Aufzeichnung und Übertragung der Daten müssen vor dem Zugriff Dritter gesichert werden. Die Aufzeichnungen dürfen nur über nach dem Stand der Technik gesicherte Verbindungen erfolgen. Werden mobile Datenträger verwendet, müssen diese gegen unbefugte Entnahme gesichert sein. Der Zugriff auf die Datenträger muss mittels eines Codes gegen unbefugten Zugriff gesichert sein. Sicherungssysteme und Software müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und sind fortlaufend zu aktualisieren.

§ 7 Zugriffsregelungen

Auf die während des Trainings aufgezeichneten Bild, Video- und Tonaufzeichnungen hat nur das mit dem Lehrgang befasste Trainer-/Operatorenteam Zugriff. Dieses ist auch dafür verantwortlich, dass die in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen eingehalten und umgesetzt werden; insbesondere der Umgang mit den aufgezeichneten Daten, sowie deren Löschung.

§ 8 Beteiligung des Gesamtpersonalrates

Die Einführung neuer technischer Einrichtungen zur Aufzeichnung und Auswertung sowie Änderungen der Zugriffsregelungen auf Bild, Video- und Tonaufzeichnungen oder deren erhebliche Veränderungen gem. dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Zustimmung des Gesamtpersonalrats-Landesverband.

§ 9 Örtliche ergänzende Regelungen

Die Gliederungen des BRKs sind berechtigt, mit den örtlichen Personalräten sonstige Regelungen für die Durchführung von Simulationstrainings in der rettungsdienstlichen Fortbildung des BRK zu vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen die Regelungen in dieser Gesamtdienstvereinbarung konkretisieren oder ergänzen. Die örtlichen Regelungen dürfen nicht gegen die Regelungen in dieser Gesamtdienstvereinbarung verstoßen und/oder deren Sinn und Zweck zuwiderlaufen.“

§ 10 Kündigung

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Für den Fall einer Kündigung wird die Nachwirkung vereinbart. Einvernehmliche Änderungen der Dienstvereinbarung sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.

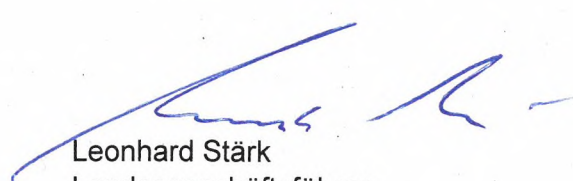
§ 11 Inkrafttreten

Die Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

München, 18.02.2021

München, 22.2.2021


Walter Winterstötter
Vorsitzender Gesamtpersonalrat


Leonhard Stärk
Landesgeschäftsführer.